

ÖFFENTLICHES RECHT

Problem: Staatsangehörigkeitserfordernis für Deutsche Leichtathletikmeisterschaften der Senioren

Einordnung: Europarecht

EuGH, Urteil vom 13.06.2019, C-22/18

Der teilweise Ausschluss der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten von den Deutschen Leichtathletikmeisterschaften der Senioren im Amateursport kann gegen Unionsrecht verstoßen.

SACHVERHALT

Die Teilnahme an Deutschen Leichtathletikmeisterschaften in der Kategorie der Senioren im Amateursport stand zunächst Angehörigen anderer Mitgliedstaaten offen, wenn sie seit mindestens einem Jahr ein Startrecht für einen deutschen Verein oder eine deutsche Leichtathletik-Gemeinschaft besaßen. Am 17.6.2016 änderte der Deutsche Leichtathletikverband e.V. (im Folgenden: DLV) die Deutsche Leichtathletikordnung, so dass diese Möglichkeit entfiel. Nach Angaben des DLV könne den betreffenden Athleten jedoch in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen ein Teilnahmerecht außer Wertung eingeräumt werden. Der DLV begründet diese Änderung damit, dass deutscher Meister nur ein Athlet deutscher Staatsangehörigkeit werden solle, der für internationale Meisterschaften unter der Abkürzung "GER", die für das Wort "Germany", also Deutschland, stehe, startberechtigt sei. Aufgrund dieser Änderung wurde Herr B., ein in Deutschland ansässiger italienischer Staatsangehöriger, der seit 2012 in der Kategorie der Senioren an Deutschen Meisterschaften im Amateursport teilgenommen hatte, im März 2017 von einer Meisterschaft ausgeschlossen. Bei einer Ende Juni/Anfang Juli 2017 stattfindenden Meisterschaft wurde ihm ein Teilnahmerecht nur "außer Wertung" bzw. "ohne Wertung" eingeräumt, an etwaigen Qualifikations- und Endläufen durfte er nicht teilnehmen. Herr B. und der Berliner Sportverein TopFit, dessen Mitglied er ist, haben vor dem Amtsgericht (AG) Darmstadt geklagt, damit Herr B. zur Teilnahme an künftigen Deutschen Leichtathletikmeisterschaften für Senioren in Wertung zugelassen wird. Ihrer Auffassung nach erfüllt er mit Ausnahme der deutschen Staatsangehörigkeit alle vom DLV geforderten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Leistungen. Das AG Darmstadt befragt den EuGH, ob eine solche Voraussetzung der Staatsangehörigkeit eine unionsrechtswidrige Diskriminierung darstellt.

LÖSUNG

Der EuGH hat geantwortet, dass das Unionsrecht – hier: Art. 18, 21, 165 AEUV – in einer solchen Fallkonstellation einer solchen Regelung entgegensteht, es sei denn, sie ist durch objektive Erwägungen gerechtfertigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimerweise verfolgten Zweck stehen, was zu prüfen Sache des AG Darmstadt ist.

Nach Auffassung des EuGH erscheint es legitim, die Verleihung des Titels des nationalen Meisters in einer bestimmten sportlichen Disziplin einem nationalen Staatsangehörigen vorzubehalten, da dieses nationale Element als charakteristisches Merkmal des nationalen Meisterschaftstitels angesehen werden kann. Jedoch müssten die sich aus der Verfolgung dieses Ziels für die Unionsbürger ergebenden Beschränkungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen. Insoweit scheinen die beiden vom DLV vorgebrachten Rechtfertigungsgründe nicht auf objektiven Erwägungen zu beruhen. Was nämlich zum einen die Bestimmung des nationalen Meisters angeht, der sein Land bei internationalen Meisterschaften vertritt, wählt der DLV die Teilnehmer an internationalen Meisterschaften der Kategorie der Senioren nicht selbst aus. Vielmehr können die Athleten, die Mitglieder eines zum DLV gehörenden Vereins sind und die Leistungskriterien erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit an Meisterschaften teilnehmen und sich hierfür anmelden. Somit kann eine Person, die eine andere Staatsangehörigkeit als die deutsche besitzt, für Deutschland antreten und Europameister der Senioren im Laufen werden.

Was zum anderen die behauptete Notwendigkeit einheitlicher Regelungen für alle Altersklassen angeht, so findet diese in den Erklärungen des DLV keine Stütze, wonach er nur in der Kategorie des Spitzensports die besten nationalen Athleten zur Teilnahme an internationalen Wettbewerben auswählt.

Es ist Sache des AG Darmstadt zu prüfen, ob es andere Rechtfertigungsgründe für die Regelungen gibt, wonach Personen, die keine Inländer sind, nicht für nationale Meisterschaften zugelassen werden. Bei dieser Prüfung muss das Amtsgericht berücksichtigen, dass es den Ausschluss für die Kategorie der Senioren in Deutschland jahrelang nicht gegeben hat. Des Weiteren muss es das Ziel des Unionsrechts sein, Wettbewerbe zugänglicher zu machen, sowie die Bedeutung der Integration von im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Personen – vor allem derer, die dort wie vorliegend Herr Biffi für einen langen Zeitraum ansässig seien – berücksichtigen.

Da es einen Mechanismus für die Beteiligung eines ausländischen Athleten an einer nationalen Meisterschaft gibt, zumindest für die Qualifikationsrunden und/oder außer Wertung, erscheint es im Übrigen jedenfalls unverhältnismäßig, einen solchen Athleten wegen seiner Staatsangehörigkeit vollständig von den Meisterschaften auszuschließen.

Problem: Subdelegation bei Rechtsverordnungen

Einordnung: Staatsorganisationsrecht/Grundrechte

BVerfG, Beschluss vom 18.06.2019, 1 BvR 587/17

Das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG gilt auch im Fall der Subdelegation nach Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG. Die subdelegierte Verordnung muss ihre unmittelbare Ermächtigungsgrundlage angeben, die sie in der subdelegierenden Verordnung findet. In der subdelegierenden Verordnung sind die gesetzliche Verordnungsermächtigung und die gesetzliche Ermächtigung zur Subdelegation zu nennen.

Das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG enthält nähere Maßgaben für die gerichtliche Handhabung der Zulassung von Rechtsmitteln, die sowohl die an die Darlegung als auch die an das Vorliegen von Zulassungsgründen gerichteten Anforderungen betreffen.

SACHVERHALT

Der Beschwerdeführer wandte sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolglos gegen eine Anordnung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die ihm die vollständige Meldung der von seinem Unternehmen getätigten Aufnahmen und Abgaben von Wirtschaftsdüngern aufgab. Die Landwirtschaftskammer stützte ihre Anordnung auf § 13 des Düngegesetzes (DüngG) in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (im Folgenden: Landesverordnung). Sie ist eine sogenannte subdelegierte Verordnung, das heißt, sie beruht auf einer nach Art. 80 I 4 GG vom Bundesverordnungsgeber auf den Landesverordnungsgeber weiter übertragenen Verordnungsermächtigung. Die Landesverordnung gibt als Rechtsgrundlage die Bundesverordnung an, nennt aber nicht die gesetzliche Ermächtigung zur Subdelegation, die sich in § 15 VI DüngG findet. § 4 DüngG enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Aufzeichnungs-, Melde-, Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflichten. Diese Ermächtigung kann nach § 15 VI DüngG ganz oder teilweise auf die Landesregierungen übertragen werden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat von der Subdelegationsermächtigung durch § 6 WDüngV Gebrauch gemacht. Die Landesregierung Niedersachsen hat von der ihr durch § 6 WDüngV weiter übertragenen Verordnungsermächtigung durch Erlass der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger Gebrauch gemacht. Das Verwaltungsgericht wies die Anfechtungsklage des Beschwerdeführers gegen die Anordnung der Landwirtschaftskammer ab. Das Oberverwaltungsgericht lehnte den Antrag auf Zulassung der Berufung ab; die Rüge der Verletzung des Zitiergebots begründete keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts und keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

LÖSUNG

Das Urteil des Verwaltungsgerichts verletzt den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten. Die Verordnung ist mit Art. 80 I 3 GG vereinbar. Das Zitiergebot gilt auch im Fall der Subdelegation nach Art. 80 I 4 GG. Die subdelegierte Verordnung muss danach ihre unmittelbare Ermächtigungsgrundlage angeben, die sie in der subdelegierenden Verordnung findet. Die subdelegierende Verordnung muss die gesetzliche Verordnungsermächtigung und die gesetzliche Ermächtigung zur Subdelegation nennen, denn der Verordnungsgeber ist nicht frei, von mehreren Ermächtigungsgrundlagen, auf denen die Verordnung beruht, nur eine zu benennen. Ohne Angabe der weiteren Ermächtigungsgrundlagen weist der Verordnungsgeber seine Rechtsetzungsbefugnis nicht vollständig nach. Hingegen ist nicht verfassungsrechtlich geboten, dass auch die subdelegierte Verordnung neben ihrer unmittelbaren Ermächtigungsgrundlage zusätzlich die gesetzliche Verordnungs- und Subdelegationsermächtigung angibt. Das folgt aus den Zwecken des Zitiergebots.

Das Oberverwaltungsgericht hat durch seine Handhabung der Zulassungsanforderungen den Zugang zur Berufungsinstanz in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise erschwert und dadurch das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 IV GG verletzt.

Aus diesem ergeben sich Anforderungen an die gerichtliche Handhabung des Rechtsmittelrechts. Zwar gewährleistet es keinen Anspruch auf die Errichtung eines Instanzenzuges. Hat der Gesetzgeber jedoch mehrere Instanzen geschaffen, darf der Zugang zu ihnen nicht unzumutbar erschwert werden. Das Gleiche gilt, wenn das Prozessrecht den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gibt, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, wie hier in den §§ 124, 124a VwGO:

Deren Auslegung und Anwendung sind mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes unvereinbar, wenn sie sachlich nicht zu rechtfertigen sind, sich damit als objektiv willkürlich erweisen und den Zugang zur nächsten Instanz unzumutbar erschweren. Dies gilt sowohl für die gerichtliche Handhabung der Anforderungen an die Darlegung der gesetzlich vorgesehenen Zulassungsgründe als auch für die Handhabung der Anforderungen an das Vorliegen von Zulassungsgründen.

Die Anforderungen an das Vorliegen eines Zulassungsgrundes selbst werden insbesondere dann in verfassungswidriger Weise überspannt, wenn das Gericht zur Ablehnung der Zulassung in einer sachlichen Tiefe argumentiert oder argumentieren müsste, die dem eigentlichen Rechtsmittelverfahren vorbehalten ist. Dies wird dem Charakter des Zulassungsverfahrens nicht gerecht und versperrt unzulässig den Zugang zur nächsten Instanz, in der eine vertiefte Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen stattfinden müsste. Steht wie hier ein Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a IV VwGO in Rede, wird dann nicht nur die Möglichkeit des Berufungsverfahrens abgeschnitten, sondern kann zugleich der Rechtsweg zum Bundesverwaltungsgericht als der zur abschließenden fachgerichtlichen Klärung rechtsgrundsätzlicher Fragen des Bundesrechts zuständigen Instanz versperrt sein.

Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils wurde verfassungsrechtlich dahingehend konkretisiert, dass die Berufung zuzulassen ist, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine einzelne erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Die Handhabung des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel ist demgemäß dann mit Art. 19 IV 1 GG unvereinbar, wenn das Gericht in sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise und damit objektiv willkürlich verneint, dass schlüssige Gegenargumente gegen einen einzelnen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung bestehen.

Der Berufungs- und Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache wird verfassungsrechtlich unbedenklich dahingehend ausgelegt, dass es maßgebend auf eine konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage - bei der Berufungszulassung auch auf eine solche Tatsachenfrage - ankommen muss, die im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts der Klärung bedarf. Allerdings dürfen die Anforderungen an das Vorliegen dieser Voraussetzungen von Verfassungs wegen nicht unzumutbar überspannt werden. Insbesondere darf die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage nicht in sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise und damit objektiv willkürlich verneint werden. So ist zwar verfassungsrechtlich unbedenklich, Rechtsfragen, die höchstrichterlich hinreichend geklärt sind, als nicht klärungsbedürftig anzusehen und einen Klärungsbedarf auch dann zu verneinen, wenn die Frage durch die Rechtsprechung des obersten Bundesgerichts eines anderen Gerichtszweigs geklärt ist. Hat ein Bundesgericht eine Rechtsfrage bereits geklärt, kann sich weiterer Klärungsbedarf jedoch etwa dann ergeben, wenn neue Argumente vorgebracht werden können, die das Bundesgericht zu einer Überprüfung seiner Auffassung veranlassen könnten. Mit Art. 19 IV GG nicht vereinbar kann die Verneinung weiteren Klärungsbedarfs insbesondere dann sein, wenn zwischenzeitlich das Bundesverfassungsgericht, ein anderes Bundesgericht, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder auch der Gerichtshof der Europäischen Union eine Entscheidung getroffen hat, aus der sich neue Argumente ergeben.

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts nicht gerecht.

Problem: Scharfe Kritik an Gerichtsverfahren keine Schmähkritik

Einordnung: Grundrechte

BVerfG, Beschluss vom 14.06.2019, 1 BvR 2433/17

Grundsätzlich ist über die Frage, ob eine Äußerung als Beleidigung zu bestrafen ist oder von der Meinungsfreiheit geschützt ist, im Wege einer Abwägung zu entscheiden. Bei Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik tritt demgegenüber die Meinungsfreiheit von vornherein zurück; es bedarf hier ausnahmsweise keiner Abwägung im Einzelfall. Deshalb sind hinsichtlich des Vorliegens von Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden. Maßgeblich ist hierfür nicht einfach eine wertende Gesamtbetrachtung, sondern die Frage, ob die Äußerung einen Sachbezug hat. Nur wenn eine Äußerung der Sache nach allein auf die Diffamierung einer Person als solche, etwa im Rahmen einer Privatfehde zielt, kommt eine Beurteilung als Schmähung in Betracht; insoweit sind Anlass und Kontext der Äußerung zu ermitteln. Wenn die Äußerung hingegen – wie in der Regel – im Kontext einer Sachauseinandersetzung steht, bedarf es einer Abwägung, die die Bedeutung der Äußerung unter den konkreten Umständen des Einzelfalls gewichtet.

SACHVERHALT

Der Beschwerdeführer war Kläger eines amtsgerichtlichen Zivilprozesses. In der Begründung eines Ablehnungsgesuchs schilderte er ausführlich seinen Eindruck, die Richterin habe einen vom Beklagten benannten Zeugen einseitig zu seinen Lasten vernommen und diesem die von ihr erwünschten Antworten gleichsam in den Mund gelegt. Er führte weiter aus, „die Art und Weise der Beeinflussung der Zeugen und der Verhandlungsführung durch die Richterin sowie der Versuch, den Kläger von der Verhandlung auszuschließen“ erinnerten stark an „einschlägige Gerichtsverfahren vor ehemaligen nationalsozialistischen deutschen Sondergerichten“. Die gesamte Verhandlungsführung der Richterin habe „eher an einen mittelalterlichen Hexenprozess als an ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführtes Verfahren“ erinnert. Wegen dieser Äußerungen verurteilte das Amtsgericht den Beschwerdeführer wegen Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen. Berufung, Revision und Anhörungsrüge des Beschwerdeführers blieben erfolglos.

LÖSUNG

Die Entscheidungen der Gerichte verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG.

1. Die Äußerungen fallen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit, da die polemische oder verletzende Formulierung einer Aussage diese grundsätzlich nicht dem Schutzbereich des Grundrechts entzieht.
2. Das Grundrecht aus Art. 5 I 1 GG gilt nicht vorbehaltlos, sondern findet nach Art. 5 II GG seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, namentlich in dem der hier angegriffenen Verurteilung zugrunde liegenden § 185 StGB. Steht ein Äußerungsdelikt in Frage, so verlangt Art. 5 I 1 GG grundsätzlich eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht. Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen ist. Sie erlaubt es insbesondere nicht, den Beschwerdeführer auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.

Einen Sonderfall bei der Auslegung und Anwendung der §§ 185 ff. StGB bilden herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten wird. Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge und eigenständige Maßstäbe anzuwenden. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre richten sich nach dem Kriterium des sachlichen Bezugs. Solange ein Bezug zu einer Sachauseinandersetzung besteht und sich die Äußerungen damit nicht – wie etwa im Fall der Privatfehde – auf eine bloße persönliche Diffamierung oder Herabsetzung der von der Äußerung Betroffenen beschränken, sind sie nicht als Schmähung einzustufen, sondern können sie nur nach Maßgabe einer umfassenden und einzelfallbezogenen Abwägung mit der Meinungsfreiheit als Beleidigung bestraft werden. Ob ein solcher sachlicher Bezug gegeben ist, ist unter Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung zu ermitteln.

3. Diesen Maßstäben genügen die Entscheidungen nicht. Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit sind schon dann verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Formalbeleidigung oder Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind. So liegt der Fall hier; die inkriminierten Äußerungen stellen keine Schmähkritik dar. Mit seinen Vergleichen richtete sich der Beschwerdeführer gegen die Verhandlungsführung der Richterin in dem von ihm betriebenen Zivilverfahren. Dieses bildete den Anlass der Äußerungen, die im Kontext der umfangreichen Begründung eines Befangenheitsgesuchs getätigt wurden. Die Äußerungen entbehren daher insofern nicht eines sachlichen Bezugs. Sie lassen sich wegen der auf die Verhandlungsführung und nicht auf die Richterin als Person gerichteten Formulierungen nicht sinnerhaltend aus diesem Kontext lösen und erscheinen daher nicht als bloße Herabsetzung der Betroffenen. Historische Vergleiche mit dem Nationalsozialismus oder Vorwürfe einer „mittelalterlichen“ Gesinnung können besonderes Gewicht im Rahmen der Abwägung haben, begründen aber nicht schon für sich besehen die Annahme des Vorliegens von Schmähkritik.

Die Ausführungen, mit denen das Landgericht eine Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB verneint, nehmen die unzutreffende Einordnung der Äußerung als Schmähung nicht zurück, sondern bauen auf ihr auf. Zwar hebt das Landgericht insoweit zutreffend das besondere Interesse des Beschwerdeführers an der Verteidigung seiner Rechtsansichten im „Kampf ums Recht“ hervor und berücksichtigt zu seinen Gunsten, dass die Äußerungen Dritten gegenüber nicht bekannt wurden. Indem es demgegenüber dann aber geltend macht, dass die gewählten Formulierungen für die Verteidigung der Rechtsansichten nicht erforderlich gewesen seien, knüpft es an seinem unzutreffenden Verständnis des Begriffs der „Schmähung“ als Ehrbeeinträchtigung, die durch die Sache nicht mehr geboten ist, an und verkennt, dass der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner Meinungsfreiheit nicht auf das zur Begründung seiner Rechtsansicht Erforderliche beschränkt werden darf.

Problem: Ordnungsmaßnahmen gegen AfD-Abgeordnete Einordnung: Staatsorganisationsrecht

VerfGH Stuttgart, Urteil vom 22.07.2019, 1 GR 1/19, 1 GR 2/19

Die gegenüber den Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Gedeon und Stefan Räßle ergangenen Ordnungsmaßnahmen in der Sitzung des Landtags am 12.12.2018 waren nicht verfassungswidrig.

SACHVERHALT

I. Zusammenfassung des Sachverhalts zum Verfahren des Antragstellers Stefan Räßle

In der Sitzung des Landtags am 12.12.2018 sprach die Präsidentin des Landtags gegenüber dem Antragsteller einen Ordnungsruf wegen des Zwischenrufs "So sind sie, die roten Terroristen!" aus. Im weiteren Verlauf der Sitzung schloss die Präsidentin den Antragsteller aus der Sitzung aus. Anlass dafür war das Verhalten des Antragstellers im Anschluss an die Aussage des Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Rülke im Rahmen eines Redebeitrags, vor 80 Jahren hätten die Vorgänger der Abgeordneten der SPD im Konzentrationslager gesessen und die geistigen Vorläufer von Leuten wie Herrn Räßle seien im Stechschritt durch das Brandenburger Tor marschiert. Nach Ausspruch des Sitzungsausschlusses kam der Antragsteller der Aufforderung der Präsidentin, den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, nicht nach. Nach der Geschäftsordnung des Landtags führt ein solches Verhalten dazu, dass der Abgeordnete auch für die nächsten drei Sitzungstage von der Sitzung ausgeschlossen ist.

II. Zusammenfassung des Sachverhalts zum Verfahren des Antragstellers Dr. Wolfgang Gedeon

Der Antragsteller kritisierte in seinem Redebeitrag die Sitzungsleitung der Präsidentin. Er führte unter anderem aus, es sei ein Skandal, wie die Präsidentin die Sitzung führe. So könne sie ein Parlament in Anatolien führen, aber nicht in Deutschland. Während des Redebeitrags erteilte die Präsidentin dem Antragsteller zwei Ordnungsrufe; nachfolgend schloss sie ihn aus der Sitzung aus. Auch der Antragsteller kam der Aufforderung der Präsidentin, den Sitzungssaal zu verlassen, zunächst nicht nach.

LÖSUNG

Die im Wesentlichen zulässigen Anträge der Antragsteller sind unbegründet.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist das Abgeordnetenrecht der Antragsteller aus Art. 27 III LV durch die in Rede stehenden Ordnungsmaßnahmen nicht verletzt.

I. Maßstab

Zur Sicherstellung der Abgeordnetenrechte, der Ordnung der Debatte und der Funktionsfähigkeit des Landtags sowie auch der Wahrung des Ansehens und der Würde des Parlaments bedarf es der Ordnungsgewalt, die der Präsident des Landtags ausübt. Zu entscheiden, welche Arten von Ordnungsmaßnahmen die Geschäftsordnung vorsieht und an welche Voraussetzungen sie gebunden sind, obliegt dem Landtag. Er hat dabei freilich das Abgeordnetenrecht zu beachten.

Grundsätzliche Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der in der Geschäftsordnung des Landtags vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen bestehen nicht. Insbesondere ist ein Sitzungsausschluss als solcher verfassungsmäßig, auch wenn er regelmäßig mit einem Entzug des Stimmrechts verbunden ist.

Die Ordnungsmaßnahmen sind nicht das Mittel zur Ausschließung bestimmter inhaltlicher Positionen. Der Landtag ist gerade der Ort, an dem Meinungsverschiedenheiten ausgetragen werden sollen; dabei sind auch Stilmittel wie Überspitzung, Polarisierung, Vereinfachung oder Polemik zulässig. Die Grenze zur Verletzung der parlamentarischen Ordnung ist aber jedenfalls erreicht, sobald die inhaltliche Auseinandersetzung ganz in den Hintergrund rückt und im Vordergrund eine bloße Provokation, eine Herabwürdigung anderer, insbesondere des politischen Gegners, oder die Verletzung von Rechtsgütern Dritter steht.

Besondere Maßstäbe gelten für die Kritik, die während einer Sitzung des Landtags an der Sitzungsleitung des Landtagspräsidenten geübt wird. Entgegen anderslautenden Stimmen in Rechtsprechung und Literatur ist ein nachvollziehbarer Grund für ein "absolutes Verbot" der Kritik an der Sitzungsleitung in der Plenarsitzung nicht erkennbar. Eine im Landtag in sachlicher Weise und in angemessenem Umfang vorgetragene Kritik an der Sitzungsleitung, welche die parlamentarische Arbeit nicht stört, darf nicht zum Anlass für eine parlamentarische Ordnungsmaßnahme genommen werden.

Der Präsident des Landtags besitzt im Rahmen der ihm aufgegebenen unparteiischen und gerechten Amtsführung bei der Anwendung der Ordnungsmaßnahmen einen vom Verfassungsgerichtshof zu respektierenden Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Die Einordnung des Verhaltens von Abgeordneten als Verletzung der Ordnung (einschließlich ihrer Schwere) sowie die Entscheidung, ob auf eine solche mit einer Ordnungsmaßnahme reagiert wird, beruhen regelmäßig auf einer wertenden Betrachtung durch den Präsidenten. Diese darf vom Verfassungsgerichtshof nicht durch eine eigene Einschätzung ersetzt werden. Die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte ist umso intensiver, je deutlicher die Ordnungsmaßnahme auf den Meinungsgehalt von Äußerungen und nicht auf das Verhalten von Abgeordneten reagiert. Die gerichtliche Kontrolle ist auch intensiver im Fall des Sitzungsausschlusses.

Die Landesverfassung gebietet auch im Zusammenhang mit dem Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen die Einhaltung bestimmter Verfahrensanforderungen. Regelmäßig ist eine Ordnungsmaßnahme zumindest schlagwortartig zu begründen, es sei denn, für den Betroffenen kann kein Zweifel daran bestehen, welches Verhalten aus welchem Grund sanktioniert werden soll.

II. Anwendung des Maßstabs

1. Antragsteller Stefan Räßle

Die gegenüber dem Antragsteller ergangenen Ordnungsmaßnahmen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dies gilt zunächst für den Ordnungsruf, den die Präsidentin des Landtags ihm wegen seines Zwischenrufs "So sind sie, die roten Terroristen!" erteilt hat. Die Gleichstellung der Mitglieder der Jugendorganisation einer konkurrierenden politischen Partei mit Terroristen geht als Verunglimpfung über eine im Landtag zulässige scharfe, polemisch vorgebrachte Kritik hinaus. Mit ihr ist die Behauptung verbunden, die fragliche Organisation würde sich mit Gewalt und der Verbreitung von Schrecken gegen die geltende Rechtsordnung stellen.

Der Sitzungsausschluss war die Reaktion darauf, dass der Antragsteller im Anschluss an den Redebeitrag des Abgeordneten Dr. Rülke die Fortsetzung der Sitzung wiederholt störte und dabei die Sitzungsleitung der Präsidentin trotz Androhung eines Sitzungsausschlusses missachtete. Die Präsidentin hat ihren Beurteilungs- und Ermessensspielraum nicht überschritten, als sie in der konkreten Situation davon ausging, dass ein Ordnungsruf wegen der Schwere der Ordnungsverletzung nicht ausreicht.

Schließlich ist auch der Ausschluss des Antragstellers für drei Sitzungstage verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2. Antragsteller Dr. Wolfgang Gedeon

Der erste gegenüber dem Antragsteller ausgesprochene Ordnungsruf ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Mit der Bezeichnung als "Skandal", der Verunglimpfung der Präsidentin durch den im herablassenden Sinne verwendeten Begriff der Oberlehrerin sowie durch die Bezeichnung ihrer Sitzungsleitung als "Autoritarismus" wurde die Grenze einer auch im Parlament hinzunehmenden sachlichen Kritik an der Sitzungsleitung überschritten.

Den zweiten Ordnungsruf sprach die Präsidentin aus, nachdem der Antragsteller bekundet hatte, dass ihn ihre Ordnungsrufe nicht interessierten, sie Demokratie "boykottiere", und nachdem er ihre Sitzungsleitung als "Demokratie à la Türkei" bezeichnet hatte. Ein Abgeordneter, der offen für sich in Anspruch nimmt, Ordnungsmaßnahmen des Landtagspräsidenten für unbeachtlich zu erklären, stellt dessen Sitzungsleitung grundsätzlich in Frage und verhält sich damit in erheblicher Weise ordnungswidrig. Der Vergleich der Sitzungsleitung mit dem "Boycott" von Demokratie stellt eine unsachliche und unangemessene Kritik an der Sitzungsleitung dar, die mit dem schwerwiegenden Vorwurf verbunden ist, die Präsidentin verhindere eine demokratische Debatte.

Der Ausschluss des Antragstellers aus der laufenden Sitzung war nach der von der Präsidentin gegebenen Begründung die Reaktion auf dessen Aussage, so könne sie ein Parlament in Anatolien führen, nicht aber in Deutschland. Die Einschätzung der Präsidentin, dass diese Äußerung eine schwerwiegende Ordnungsverletzung darstellt, ist angesichts der Kombination einer unzulässigen Kritik an der Sitzungsleitung mit einem wegen seines diskriminierenden Charakters gravierenden persönlichen Angriff nicht zu beanstanden.

STRAFRECHT

Problem: BGH bestätigt Freisprüche in zwei Fällen ärztlich assistierter Selbsttötungen

Einordnung: § 13 StGB: Keine Hilfspflicht nach Eintritt der Bewusstlosigkeit

BGH, Urteile vom 03.07.2019, 5 StR 132/18 und 5 StR 393/18

Der BGH hat die Freisprüche zweier Ärzte bestätigt, die jeweils lebensmüden Personen bei ihren Selbsttötungen assistiert hatten. Einer Strafbarkeit für die von den Ärzten im Vorfeld geleisteten Beiträge zu den Suiziden stehe jeweils die Eigenverantwortlichkeit der Suizidwilligen entgegen. Die Ärzte hätten nach Einnahme der tödlichen Medikamente in ihrem Beisein auch keine Rettungsmaßnahmen einleiten müssen. Das Selbstbestimmungsrecht der Suizidwilligen schließe auch insofern eine Strafbarkeit aus.

SACHVERHALT

Hamburger Verfahren: Arzt begleitete Suizid zweier älterer Frauen

Nach den Feststellungen im Urteil des LG Hamburg litten die beiden miteinander befreundeten, 85 und 81 Jahre alten suizidwilligen Frauen an mehreren nicht lebensbedrohlichen, aber ihre Lebensqualität und persönlichen Handlungsmöglichkeiten zunehmend einschränkenden Krankheiten. Sie wandten sich an einen Sterbehilfeverein, der seine Unterstützung bei ihrer Selbsttötung von der Erstattung eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens zu ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit abhängig machte. Dieses erstellte der Angeklagte, ein Facharzt für Neurologie und Psychiatrie. Er hatte an der Festigkeit und Wohlerwogenheit der Suizidwünsche keine Zweifel. Auf Verlangen der beiden Frauen wohnte der Angeklagte der Einnahme der tödlich wirkenden Medikamente bei und unterließ es auf ihren ausdrücklichen Wunsch, nach Eintritt ihrer Bewusstlosigkeit Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Das LG Hamburg hat den Angeklagten aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen freigesprochen. Beide Frauen hätten die alleinige Tatherrschaft über die Herbeiführung ihres Todes gehabt. Der Angeklagte sei aufgrund der ihm bekannten Freiverantwortlichkeit der Suizide auch nicht zu ihrer Rettung verpflichtet gewesen. Anhaltspunkte für eine nach Einnahme der Medikamente eingetretene Änderung des Willens der beiden Frauen konnte das LG nicht feststellen.

Berliner Verfahren: Arzt begleitete 44-Jährige bei zweieinhalb Tage dauerndem Sterben

Gemäß den Feststellungen im Urteil des LG Berlin hatte der Angeklagte als Hausarzt einer Patientin Zugang zu einem in hoher Dosierung tödlich wirkenden Medikament verschafft. Die 44-jährige Frau litt seit ihrer Jugend an einer nicht lebensbedrohlichen, aber starke krampfartige Schmerzen verursachenden Erkrankung und hatte den Angeklagten – nachdem sie bereits mehrere Selbsttötungsversuche unternommen hatte – um Hilfe beim Sterben gebeten. Der Angeklagte betreute die nach Einnahme des Medikaments Bewusstlose – wie von ihr zuvor gewünscht – während ihres zweieinhalb Tage dauernden Sterbens. Hilfe zur Rettung ihres Lebens leistete er nicht.

Das LG Berlin hat den Angeklagten aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Die Bereitstellung der Medikamente stelle sich als straflose Beihilfe zur eigenverantwortlichen Selbsttötung dar. Zu Rettungsbemühungen nach Eintritt der Bewusstlosigkeit sei er nicht verpflichtet gewesen. Denn die freiverantwortliche Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Verstorbenen habe eine Pflicht des Angeklagten zur Abwendung ihres Todes entfallen lassen.

LÖSUNG

Der 5. Strafsenat des BGH hat die Revisionen der Staatsanwaltschaft verworfen und damit die beiden freisprechenden Urteile bestätigt.

Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten für ihre im Vorfeld geleisteten Beiträge zu den Suiziden hätte vorausgesetzt, dass die Frauen nicht in der Lage waren, einen freiverantwortlichen Selbsttötungswillen zu bilden. In beiden Fällen hätten die LG rechtsfehlerfrei keine die Eigenverantwortlichkeit der Suizidentinnen einschränkenden Umstände festgestellt. Deren Sterbewünsche hätten vielmehr auf einer im Laufe der Zeit entwickelten, bilanzierenden „Lebensmüdigkeit“ beruht und seien nicht Ergebnis psychischer Störungen gewesen.

Beide Angeklagte waren laut BGH nach Eintritt der Bewusstlosigkeit der Suizidentinnen auch nicht zur Rettung ihrer Leben verpflichtet.

Der Angeklagte des **Hamburger Verfahrens** habe schon nicht die ärztliche Behandlung der beiden sterbewilligen Frauen übernommen, was ihn zu lebensrettenden Maßnahmen hätte verpflichten können. Auch die Erstellung des seitens des Sterbehilfevereins für die Erbringung der Suizidhilfe geforderten Gutachtens sowie die vereinbarte Sterbebegleitung begründeten keine Schutzpflicht für deren Leben. Mithin habe die für § 13 StGB notwendige **Garantenstellung** gefehlt.

Der Angeklagte im **Berliner Verfahren** sei jedenfalls durch die Ausübung des **Selbstbestimmungsrechts** der später Verstorbenen von der aufgrund seiner Stellung als behandelnder Hausarzt grundsätzlich bestehenden **Pflicht** zur Rettung des Lebens seiner Patientin entbunden gewesen.

Eine in Unglücksfällen jedermann obliegende Hilfspflicht nach **§ 323c StGB** sei nicht in strafbarer Weise verletzt worden, so die Richter weiter. Da die Suizide, wie die Angeklagten gewusst hätten, sich jeweils als Verwirklichung des **Selbstbestimmungsrechts** der sterbewilligen Frauen darstellten, seien Rettungsmaßnahmen entgegen deren Willen nicht geboten gewesen.

Am Straftatbestand der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (**§ 217 StGB**) war das Verhalten der Angeklagten nach Angaben des BGH wegen des strafrechtlichen **Rückwirkungsverbot**es nicht zu messen, da dieser Tatbestand zur Zeit der Suizide noch nicht in Kraft gewesen sei.

Dass die Angeklagten mit der jeweiligen Leistung von Hilfe zur Selbsttötung möglicherweise ärztliche **Berufspflichten** verletzt haben, sei für die Strafbarkeit ihres Verhaltens im Ergebnis nicht von Relevanz.

Anmerkung:

Diese Entscheidungen des BGH stellen eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung dar und haben eine sehr große Examensrelevanz.

Sobald der Volltext vorliegt, werden wir Ihnen diese Entscheidungen ausführlich in der RA vorstellen. Wegen der Wichtigkeit dieser Rechtsprechungsänderung haben wir uns jedoch entschlossen, Sie bereits vorab in diesem Telegramm über die Kernaussagen der Entscheidungen gemäß der Pressemitteilung des BGH zu informieren.

Problem: Abgrenzung von Erpressung und Unterschlagung („Pfand-Fälle“)

Einordnung: Der Zueignungswille bei § 246 StGB muss sich manifestieren

BGH, Beschluss vom 28.11.2018, 3 StR 440/18

Der bloße Wille, über eine fremde Sache (hier: ein Mobiltelefon) verfügen zu wollen, begründet auch in Verbindung mit der unberechtigten Verweigerung der Herausgabe dieser Sache an den Berechtigten regelmäßig noch keine i.S.d. § 246 StGB tatbestandsmäßige Manifestation des Zueignungswillens. Eine solche liegt vielmehr erst bei einer Verheimlichung des Standorts der Sache oder bei einer erheblich den Sachwert mindernden Nutzung vor.

SACHVERHALT

Der Geschädigte P übergab dem A das Mobiltelefon seiner Mutter ohne deren Wissen im Oktober 2017. Dies sollte dem A, der von dem Zeugen zu Unrecht Zahlung von 30 € für zwei geschenkte Zigaretten verlangte, als Pfand dienen; damit wollte P den A von weiteren Einschüchterungen abhalten. A, der wusste, dass ihm kein Anspruch zustand, verweigerte die Herausgabe des Handys, auch gegenüber Ps Stiefvater; stattdessen forderte er weiterhin von P die Zahlung von 30 €, andernfalls er das Telefon einbehalten werde. P zahlte dennoch nicht. Nach der Festnahme des A am 16. November 2017 übergab seine Mutter der Polizei das Mobiltelefon. Das LG hat den A wegen Unterschlagung verurteilt.

LÖSUNG

Im Falle der Nichtherausgabe des Mobiltelefons fehlt es an einem nach außen manifestierten Zueignungswillen.

Unabhängig davon, ob der A nach eigenen Vorstellungen über das Mobiltelefon verfügen wollte, begründet dieser Wille – auch verbunden mit dem Ignorieren des Herausgabeverlangens – kein nach außen erkennbares Verhalten, das den sicheren Schluss zulässt, der A habe das Gerät unter Ausschluss des Berechtigten seinem eigenen Vermögen einverleiben wollen. Weder hatte der A den Standort der Sache verheimlicht, noch die Sache in einer Weise gebraucht, durch die sie erheblich an Wert verloren hätte.

Indessen tragen die Feststellungen die diesbezügliche Verurteilung wegen **versuchter Erpressung** gemäß § 253 III, §§ 22, 23 StGB. Denn der A forderte den Zeugen P unter Hinweis darauf, dass dieser sonst das als Pfand einbehaltene Mobiltelefon nicht wiederbekomme, mehrfach zur Zahlung eines Geldbetrages von 30 € auf. Der Verzicht auf das Mobiltelefon wäre jedenfalls ein empfindliches Übel. Dabei wusste der A, dass er keine die Einbehaltung eines Pfands oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts rechtfertigende Forderung hatte.

Konkrete Nötigungshandlungen des A, um in den Besitz des Mobiltelefons als Pfand zu gelangen, hat das LG nicht festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass P dies anbot, um den A vorerst zu beschwichtigen. Damit liegt dieser Sachverhalt anders als die Fälle, in denen der Täter die Herausgabe eines Gegenstandes als Pfand zur Sicherung einer tatsächlich nicht bestehenden Forderung erzwingt und damit sich unmittelbar einen dem Besitztentzug stoffgleichen vermögenswerten Vorteil verschafft; solche Fälle sind als vollendete Erpressung zu ahnden.

Ein Rücktritt (§ 24 I StGB) kommt wegen Fehlschlags nicht in Betracht.

Problem: Niedrige Beweggründe bei Tötung des zur Trennung entschlossenen Intimpartners

Einordnung: Einzelfallbezogene Würdigung bei sog. „Trennungstötungen“

BGH, Beschluss vom 07.05.2019, 1 StR 150/19

1. Die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat, muss nicht zwangsläufig als durch niedrige Beweggründe motiviert bewertet werden. Denn allein der Umstand, dass die Trennungsentscheidung des Partners stets hinzunehmen ist, ist nicht geeignet, die Tötung des Partners, die wie jede vorsätzliche und rechtswidrige Tötung verwerflich ist, als völlig unbegreiflich erscheinen zu lassen.
2. Der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, darf als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden.

SACHVERHALT

Die Ehefrau (E) des Angeklagten (A) teilte diesem mit, dass sie sich von ihm trennen wolle, weil er entgegen seinem Versprechen, keinen Alkohol mehr zu trinken und sich eine Arbeitsstelle zu suchen, wie seit vielen Jahren alkoholische Getränke konsumiert hatte und betrunken war. Er solle am nächsten Tag zurück in seine Heimat, Kroatien, kehren und dort eine Alkoholtherapie beginnen. Unter Drohungen verlangte A, in der Wohnung der E bleiben zu dürfen. Am frühen Morgen des Folgetages beharrte E trotz gegenläufiger Bitten des A auf ihrem Entschluss. Sodann machte sie sich auf den Weg zu ihrer Arbeitsstelle. Der verärgerte A steckte ein Messer ein und folgte der E, um letztmalig zu versuchen, sie umzustimmen, und E im Falle seines Scheiterns mit dem Messer zu töten. Nachdem er E auf dem Weg zur U-Bahn-Station eingeholt hatte, aber mit seinem Versuch gescheitert war, und E sich abgewandt hatte und weiterging, setzte A der E nach und stach sie von hinten vier Mal kraftvoll in den Rücken und im weiteren Verlauf noch mehrmals auf sie ein. Sie verstarb daraufhin an Verbluten. Das LG verurteilte A wegen Mordes und stellte die besondere Schwere der Schuld fest.

LÖSUNG

Die Revision hatte teilweisen Erfolg.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld.

Das LG hat die besondere Schwere der Schuld des A insbesondere deshalb bejaht, weil es davon ausgegangen ist, A habe E nicht bloß heimtückisch, sondern auch aus niedrigen Beweggründen getötet. Indes ist die Annahme niedriger Beweggründe nicht rechtsfehlerfrei.

Gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen sei, darf als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden.

Die vom LG im Rahmen der Beurteilung, ob die Tötung der E auf niedrigen Beweggründen beruht, berücksichtigten Umstände – nämlich ob A tatsachenfundiert auf den Fortbestand der Ehe habe vertrauen dürfen, wie der Zustand der Beziehung gewesen sei, ob E sich aus nachvollziehbaren Gründen zur Trennung entschlossen habe und ob A seinerseits maßgeblich verantwortlich für eine etwaige Zerrüttung der Partnerschaft sei – sind zwar nicht ohne jede, aber nicht von entscheidender Bedeutung. Die Trennungsentscheidung des Partners ist ohnehin stets hinzunehmen.

Allein der Umstand, dass der Täter die Trennungsentscheidung seiner Partnerin hinzunehmen hat, insbesondere unter Berücksichtigung seines Vorverhaltens und des Zustands der Beziehung, ist hingegen nicht geeignet, die Tötung des Partners als völlig unbegreiflich erscheinen zu lassen. Entgegen dieses rechtlichen Maßstabs hat das LG ein Handeln aus niedrigen Beweggründen maßgeblich deshalb angenommen, weil A wegen seines Verhaltens die Zerrüttung der Ehe allein zu verantworten und die Trennungsentscheidung hinzunehmen habe.

Problem: Urteilsbegründung muss Revisionsgericht Überprüfung ermöglichen Einordnung: Revisionsgericht muss Fehler bei Beweiswürdigung prüfen können

BGH, Urteil vom 22.05.2019, 5 StR 36/19

1. Das Tatgericht hat in einem freisprechenden Urteil diejenigen Tatsachen festzustellen, die es für erwiesen hält, bevor es in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen Feststellungen nicht getroffen werden konnten.
2. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich auf die Frage, ob dem Tatgericht bei der Beweiswürdigung Fehler unterlaufen sind. Das ist auch dann der Fall, wenn die Beweise nicht erschöpfend gewürdigt werden oder sich den Urteilsgründen nicht entnehmen lässt, dass die einzelnen Beweisergebnisse in eine umfassende Würdigung eingestellt wurden.

SACHVERHALT

Nach den Feststellungen des LG lag dem Angeklagten (A) zur Last, an einem nicht näher bestimmbar Tag im Januar oder Februar 2016 und am 21.10.2016 die Nebenklägerin (N) jeweils gegen deren erklärten Willen und geleisteten Widerstand mit Gewalt zur Duldung des Geschlechtsverkehrs gezwungen zu haben.

N und A seien seit 2013 ein Paar gewesen und hätten gemeinsam ein von der N erworbenes Haus bewohnt. Ab September 2016 geriet die Beziehung in die Krise und im Oktober 2016 lernte N den L kennen, der mit ihr eine Beziehung eingehen wollte. Diesem habe N berichtet, dass es in der Beziehung zu A mehrfach gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr gekommen sei, woraufhin L ihr – zunächst erfolglos – riet, A anzuzeigen. In der Folge sei es zu weiteren Auseinandersetzungen zwischen N und A gekommen, die N zum Anlass nahm, A wegen Vergewaltigung anzuzeigen, wozu auch L und ihre Eltern ihr geraten hätten. Anfang 2017 habe L den A ebenfalls angezeigt, weil dieser auf dem Grundstück der N randaliert, ihr Fahrzeug beschädigt und sie bedroht haben soll. Die Ermittlungsverfahren gegen A seien mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, L hingegen wegen falscher Verdächtigung verurteilt worden.

Das LG habe sich in seiner Entscheidung nicht davon überzeugen können, dass für A der entgegenstehende Wille der N erkennbar gewesen sei, weswegen es diesen aus tatsächlichen Gründen freisprach. Zwar seien die Angaben von N glaubhafter als die des A, es gebe aber keine weiteren Beweismittel, die diese stützten und zudem Hinweise darauf, dass N von L, der seinerseits mit N eine Beziehung eingehen wollte, beeinflusst worden sei. Zwischen den Angaben der N in ihrer polizeilichen Vernehmung und den Angaben in der Hauptverhandlung habe es Widersprüche gegeben. Die Angaben des L aus seiner polizeilichen Vernehmung seien widersprüchlich und übertrieben, zumal er ein Motiv gehabt habe, dem A möglichst schwere Straftaten vorzuwerfen.

LÖSUNG

Die Revision der Nebenklägerin hat mit der Sachrüge Erfolg. Das Urteil des LG genügt nicht den Anforderungen, die gem. § 267 V 1 StPO an ein freisprechendes Urteil zu stellen sind. **Bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen muss die Begründung des Urteils so abgefasst sein, dass das Revisionsgericht überprüfen kann, ob dem Tatgericht bei der Beweiswürdigung Fehler unterlaufen sind. Deshalb hat es in der Regel nach dem Tatvorwurf zunächst in einer geschlossenen Darstellung diejenigen Tatsachen zum objektiven Tatgeschehen festzustellen, die es für erwiesen hält, bevor es in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen – zusätzlichen – Feststellungen zur objektiven und subjektiven Tatseite nicht getroffen werden konnten.** Diesen Mindestanforderungen genügt das Urteil des LG nicht, weil es lediglich ganz knapp und mit einem Satz mitgeteilt hat, dass am Stattfinden der sexuellen Handlungen ebenso wenig Zweifel bestünden wie an den inneren Vorbehalten der N dagegen. Es ist offengeblieben, wie sich A und N in den konkreten Situationen verhalten haben, eine eindeutige Kundgabe des entgegenstehenden Willens hat es nicht gegeben. Die Beweiswürdigung ist auch rechtsfehlerhaft, weil sie hinsichtlich der behaupteten Widersprüchlichkeit der Angaben der N lückenhaft ist und nicht zu erkennen gibt, dass die einzelnen Beweisergebnisse in eine umfassende Gesamtwürdigung eingestellt wurden.

An die umfassende Würdigung der festgestellten Tatsachen bei einem Freispruch sind mithin keine geringeren Anforderungen zu stellen, als im Fall einer Verurteilung.

Problem: Anforderungen an die Ermächtigung zur Rücknahme eines Rechtsmittels

Einordnung: Kein Formerfordernis; Nachweis durch anwaltliche Versicherung

BGH, Beschluss vom 19.02.2019, 3 StR 6/19 = BeckRS 2019, 4519

Für die gemäß § 302 II StPO erforderliche ausdrückliche Ermächtigung zur Rücknahme eines Rechtsmittels ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; sie kann auch mündlich erteilt werden. Für ihren Nachweis genügt die anwaltliche Versicherung des Verteidigers. Ein Widerruf der Ermächtigung zur Revisionsrücknahme ist nur zulässig, solange die Rücknahmeerklärung noch nicht bei Gericht eingegangen.

SACHVERHALT

Das LG hat den A zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil hat die Verteidigerin des A mit Schriftsatz vom 20.08.2018 fristgerecht Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 01.11.2018 „mit ausdrücklicher Ermächtigung“ des A zurückgenommen und mit weiterem Schreiben vom 20.12.2018 dargelegt, unter welchen Umständen sie der Angeklagte unter anderem am 01.11.2018 über ihre Rechtsanwalts- und Notargehilfin zur Rechtsmittelrücknahme ermächtigt hatte. Mit Schreiben vom 04.12.2018, das bei dem LG am 13.12.2018 einging, hat der A persönlich „gegen die Rücknahme und das Urteil Beschwerde“ eingelegt und sinngemäß ausgeführt, er habe die Verteidigerin nicht zur Rücknahme des Rechtsmittels ermächtigt.

LÖSUNG

Die am 20.08.2018 eingelegte Revision ist wirksam gemäß § I StPO zurückgenommen worden.

Die Verteidigerin hatte im Zeitpunkt der Abgabe der Rücknahmeerklärung die gemäß § 302 II StPO erforderliche ausdrückliche Ermächtigung des A. Für diese Ermächtigung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben, sie kann auch mündlich erteilt werden. Für ihren Nachweis genügt die anwaltliche Versicherung des Verteidigers.

Die Verteidigerin hat mit Schreiben vom 20.12.2018 dargelegt, unter welchen Umständen sie der A unter anderem am 01.11.2018 über ihre Rechtsanwalts- und Notargehilfin zur Rechtsmittelrücknahme ermächtigt hatte. Dementsprechend habe sie noch am 01.11.2018 die Revision zurückgenommen und den A hierüber mit Schreiben vom selben Tag informiert.

Es besteht kein Anlass, an der Richtigkeit dieser Angaben zu zweifeln.

Der A hat die der Verteidigerin erteilte Ermächtigung auch nicht wirksam widerrufen. Ein Widerruf der Ermächtigung zur Revisionsrücknahme ist nur zulässig, solange die Rücknahmeerklärung noch nicht bei Gericht eingegangen ist. Das vom A selbst verfasste Schreiben vom 04.12.2018 ging dem LG jedoch erst am 13.12.2018 und damit nach Eingang der Rücknahmeerklärung am 01.11.2018 zu.